Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 13 (1957)

Heft: 4

Artikel: Aus dem Brief des Gemeinderates von Unterbäch an den Staatsrat des Kantons Wallis, 18.2.57

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845830

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht zur Botschaft des Bundesrates

Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht hat in seiner ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. März 1957 in Bern zur Botschaft des Bundesrates über die Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten Stellung bezogen. Die Vertreterinnen aller Sektionen sind dem Bundesrat zu grossem Dank verpflichtet, dass er nach eingehenden Untersuchungen zu einer restlos bejahenden Einstellung gegenüber dem Frauenstimmrecht gelangt ist.

Der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht hat allerdings, so wurde weiter festgestellt, mit Bedauern Kenntnis genommen, dass der Bundesrat den Weg der Verfassungsrevision als unumgänglich ansieht, so dass der eine erwachsene Volksteil als Souverän darüber entscheidet, ob er dem anderen erwachsenen Volksteil die ihm selbst bereits zustehenden wesentlichen demokratischen Rechte verleihen oder verweigern will. Nichtdestoweniger vertrauen aber die Delegierten darauf, dass die eidgenössischen Räte sowie nachher die Mehrheit der Schweizer Männer sich wie der Bundesrat zu den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Rechtsgleichheit und der Demokratie auch für die Frauen bekennen werden.

W.-S.

Aus dem Brief des Gemeinderates von Unterbäch an den Staatsrat des Kantons Wallis, 18. 2. 57

Darin wird u. a. ausgeführt:

„Die Auffassung, dass es in der Kompetenz der Gemeindebehörden liege, die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften nach der *grammatikalischen* Interpretation — statt nach der *historischen* — so auszulegen, dass die Frauen zur Stimmabgabe zugelassen werden, wird von vielen namhaften Juristen geteilt und wird auch von der Schweizerischen Vereinigung für das Frauenstimmrecht seit Jahren vertreten. Es ist daher sicher *unzutreffend* zu behaupten, die Mehrzahl der Frauen wünsche eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung, um zum Stimmrecht zu gelangen. Sie können das um so weniger wünschen, als es bis heute in rund 30 kantonalen Männer-Abstimmungen noch nie gelungen ist, *eine* positive Mehrheit der Männer zu finden. Der Vorschlag, die Gleichberechtigung der Frauen auf dem Umweg über eine Verfassungsänderung — mit Ständemehr — zu verwirklichen, muss daher als ein übler Scherz, wenn nicht gar als Irreführung der Frauen gebrandmarkt werden. Denn es liegt auf der Hand, dass es nach menschlichem Ermessen *nie* gelingen wird, in der Mehrheit der schweizerischen Kantone eine *Männermehrheit* zu Gunsten der Gleichberechtigung zu finden, wenn es bis heute trotz 40jährigem Kampf noch *nie* gelang, in einem *einzigen* Kanton eine solche Mehrheit zu finden, nicht einmal für ein fakultatives Gemeinde-Frauenstimmrecht!

Daraus ergibt sich, dass die Verwirklichung des Frauenstimmrechts überhaupt nur auf dem von uns begangenen Weg *möglich* ist, und wir sind überzeugt, dass auch Sie als ehrliche Befürworter der Gleichberechtigung dies bei näherer Prüfung der politischen Lage einsehen werden.

Die vielen zustimmenden Schreiben, die uns in den letzten Tagen zugegangen sind, beweisen am besten, dass in der ganzen Schweiz unser Vorgehen verstanden und gebilligt wird.

Wir müssen auch den Vorwurf zurückweisen, als ob durch unsern Beschluss die Frauen „verstohlenerweise durch die Hintertüre" in die bürgerlichen Rechte eintreten würden. Abgesehen davon, dass solche Schlagwörter sich vielleicht für polemische Diskussionen eignen aber keinerlei reellen Sinn haben, möchten wir betonen, dass unser Vorgehen der demokratischen Tradition mehr entspricht als der von Ihnen vorgeschlagene — und wie wir sahen ungangbare — Weg über die Verfassungsänderung.

Die politischen Rechte stehen den Bürgern kraft ihrer menschlichen Persönlichkeit zu, und sie können den Frauen von den Männern weder gegeben noch genommen werden. Die politischen Rechte in einer Demokratie gehören zu jenen Grundelementen des staatlichen Seins, die dem Zugriff der politischen Entscheidungen entzogen sein müssen. So undenkbar es wäre, dass eine protestantische oder deutschsprachige Mehrheit einer katholischen oder französischsprechenden Minderheit die politischen Rechte schmälern oder gewähren könnte, so wenig können die Männer den Frauen die politischen Rechte „gewähren", was in sich schliessen würde, dass sie sie ihnen auch wieder entziehen könnten.

Aus diesem Grunde ist es auch vollständig im Widerspruch zum demokratischen Geist, dass die Frauen ihre politischen Rechte von einem Willensakt des Männerkollektivs ableiten würden. Es entspricht viel eher der demokratischen Logik, dass die Frauen selber diese Rechte sich dadurch geben, dass sie sie endlich ausüben.

Wie unsinnig und undemokratisch der Weg zur Gleichberechtigung über die Verfassungsänderung ist, geht wohl am besten aus den Beispielen von Genf und Basel hervor, wo die Männer und Frauen zusammengezählt eine grosse Stimmenmehrheit *für* die Gleichberechtigung ergeben, wo also eine klare *Volks*mehrheit zu ihren Gunsten festgestellt ist und trotzdem die Verfassungsänderung nicht zustandekam, weil die Männermehrheit sich *gegen* die Gleichberechtigung aussprach.

Man kann sich nun leicht die Frage beantworten, ob wohl ein solcher Zustand demokratisch befriedigend sei, bei dem die Abschaffung eines Stimmprivilegs einzig an der Zustimmung der Privilegierten selber scheitert. Eine solche Situation ist im Gegenteil die direkte Negation der demokratischen Spielregeln unter dem Mantel formal-rechtlicher Rabulistik!

Wir vermögen auch nicht einzusehen, welche ernste Nachteile es mit sich bringen sollte, wenn während einer *Uebergangszeit* die Frauen in gewissen Gemeinden das Stimmrecht besässen, in andern jedoch nicht. Dass dies zu einer „völligen Anarchie" führen sollte, wie Sie schreiben, dürfte stark übertrieben sein. Wohl läge in dieser Lösung eine gewisse Ungleichheit unter den Frauen, aber eine solche Ungleichheit ist immer noch einer völligen Rechtlosigkeit vorzuziehen.

Vom demokratischen Gesichtspunkt aus ist eine *Volks*abstimmung um so besser und richtiger, je mehr Leute daran teilnehmen können. Die Volksabstimmungen, an denen ein Teil der Frauen teilnehmen kann, sind daher sicher für den Volkswillen repräsentativer als solche, an denen überhaupt keine Frauen teilnehmen. Je mehr Frauen allmählich in den verschiedenen Gemeinden zum Stimmen zugelassen werden, um so repräsentativer wird auch das Resultat der einzelnen Abstimmung, um sich dem Optimum zu nähern, wenn einmal alle Frauen kraft eidgenössischen Rechts das Stimmrecht haben werden.

Wir dürfen auch nicht aus dem Auge lassen, dass selbst nach dem Projekt von Bundesrat Feldmann die Rechtsungleichheit unter den Frauen *unvermeidlich* wäre, indem es den Frauen nur auf eidgenössischem Boden die politische Gleichberechtigung gewähren will, es also ebenfalls den Kantonen überlässt, ob sie auf kantonalem Boden die Gleichberechtigung realisieren wollen oder nicht. Wir würden also auch auf Grund dieses Projektes Kantone mit und ohne Frauenstimmrecht neben einander bestehen sehen, ohne dass darin eine Unbilligkeit erblickt würde, weil es immer noch besser ist, einen Teil der Frauen stimmen zu lassen als gar keine.

Wir vermögen daher in keiner Art und Weise die Befürchtungen zu teilen, die Sie in Bezug auf die allmähliche, gemeindeweise Verwirklichung des Frauenstimmrechtes haben. Wir sehen darin im Gegenteil eine gut schweizerische Tradition und eine Entwicklung, die in der völligen Rechtsgleichheit, wie sie von Bundesrat Feldmann vorgeschlagen wird, ihre Vollendung findet.

Schliesslich darf man sich auch noch die Frage stellen, *wer* denn daran interessiert sein kann, dass das Frauenstimmrecht nicht auf dem Interpretationsweg sondern auf dem Weg der Verfassungsänderung realisiert werde. Sicher nicht die Freunde des Frauenstimmrechts, denn sie wünschen zweifellos einen Weg, der zum Ziel führt und nicht eine Sackgasse.

Es gibt daher nur eine Art Leute, welche an der Verunmöglichung der Interpretationsmethode Freude und Interesse haben können: die Gegner der Gleichberechtigung, die es nicht wagen, zu dieser Gegnerschaft zu stehen.

Wir bitten Sie daher, Ihren Entscheid nicht nur unter dem Gesichtspunkt der verwaltungstechnischen Routine zu fällen, sondern unter Be-

rücksichtigung der in Frage stehenden Werte. Die Schweiz hat in beschämender Art und Weise die Rechte der Frauen bis jetzt vernachlässigt. An die dreissig Männerabstimmungen in den Kantonen haben bewiesen, dass der Weg der Verfassungsänderungen nicht zum Ziel führt. Wir sind daher als Befürworter der Gleichberechtigung entschlossen, am 3. März den ersten Schritt durch Abänderung eines Gewohnheitsrechtes zu tun im Vertrauen darauf, dass die Oeffentlichkeit und die Obrigkeit diesen Schritt billigen werden.

Die Walliser haben der Schweiz die Institution des Referendums geschenkt. Es wäre für unsere Gemeinde und für unser Land eine Ehre, wenn es den übrigen Kantonen auch den Weg weisen würde, wie auf eine natürliche Art der gemeindeweisen Entwicklung auch das Frauenstimmrecht verwirklicht werden kann, ohne dass hierüber viel weitere Worte und viel Zeit verloren würde."

Um das Frauenstimmrecht in der Waadt

Der *Waadtländer Staatsrat* befasste sich mit dem von 1301 Frauen eingereichten Rekurs gegen den Entscheid verschiedener Gemeindebehörden des Kantons, die Eintragung in das Wählerregister und die Ausstellung eines Stimmrechtsausweises zu verweigern. Der Staatsrat stellte fest, dass den Frauen das Stimmrecht im Kanton nur eingeräumt werden könne durch eine entsprechende Aenderung der Kantonsverfassung. Der Rekurs wurde daher abgelehnt und die Beschlüsse der Gemeindebehörden als gültig anerkannt.

Einführung des Frauenstimmrechts im Ausland

Der Senat von Persien

genehmigte einen Teil des Gesetzes über die Gemeindewahlen, bei denen die *Frauen* erstmals in der Geschichte Persiens wahlberechtigt sein werden. In religiösen Kreisen hat man sich bisher diesem Entscheid widersetzt. 15. 3. 57

Frauenstimmrecht in Laos

(BSF) Die Nationalversammlung des Königreiches Laos hat einstimmig eine Gesetzesvorlage gutgeheissen, mit der *das Frauenstimmrecht in diesem Lande eingeführt wird*. Die Zahl der Mitglieder der Nationalversammlung wurde gleichzeitig von 39 auf 60 erhöht. Nach Abschluss der Volkszählung soll die Wahl der neuen Mitglieder erfolgen.